

vitroconnect GmbH

vitroconnect GmbH Neuenkirchener Str. 97 33332 Gütersloh

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas
Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann
Im Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Neuenkirchener Str. 97
33332 Gütersloh
Tel. 05241 30893 19
Fax 0201 330999 10
Geschäftsführer: Michael Lakenbrink,
Dirk Pasternack
Amtsgericht Essen: HRB 22474
USt-Id: DE235410334

Gütersloh, den 10.5.2013

per Email: BK3-Konsultation@bnetza.de

Stellungnahme zum Konsultationsentwurf der Beschlusskammer zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Teilwiderruf der Regulierungsverfügung über den Zugang zur TAL, BK3g-09-085 vom 21.03.2011 / Aktenzeichen BK3-12-131

- geschwärzte Fassung -

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer hat im Amtsblatt Nr.6/2013 vom 10.04.2013 unter der Mitteilung 120/2013 ihren Konsultationsentwurf zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Teilwiderruf der Regulierungsverfügung BK 3g-09-085 wegen der Einführung von Vectoring veröffentlicht. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zu einer weiteren Stellungnahme wahr.

Die vitroconnect GmbH betreibt und vertreibt NGA-Netze Dritter, u.a. Netze eines ihrer Gesellschafter RWE, und unterhält dazu einen Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung mit der Telekom Deutschland GmbH. Die vitroconnect GmbH ist daher als Nachfrager der KVz-TAL von einer Verweigerung des Zugangs zur KVz-TAL unter Nutzung des Übertragungsverfahren VDSL durch die Telekom Deutschland GmbH unmittelbar in ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftstätigkeit betroffen.

In der öffentlichen Anhörung am 24.04.2013 baten Sie insbesondere um Einschätzungen der ausbauenden Unternehmen als Ergänzung zu den Stellungnahmen der Verbände. Dem kommen wir gerne nach.

[REDACTED]. Wir begrüßen daher die erkennbare Intention des Konsultationsentwurfs, in diesen Regionen keine nachträgliche Kündigungsmöglichkeit der Antragstellerin vorzusehen. [REDACTED]

Die Attraktivität eines Ausbaugebiets hängt in den aktuellen Projekten der vitroconnect GmbH zu großen Teilen davon ab, ob letztlich an alle KVz, die im Rahmen der Planungen zur einer Erschließung vorgesehen wurden, ein KVz-Zuführungskabel zur Nutzung von VDSL geschaltet werden kann. Sollten im Zuge der Realisierung eine gewisse Zahl nicht erschließbar sein, weil die Antragstellerin den Zugang verweigert, so kann ein solches Projekt unwirtschaftlich werden. Dies ist darin begründet, dass bei einem Wegfall eines oder einiger weniger KVz u.U. die Menge der erreichbaren Haushalte in einem solchen Projekt in höherem Maße geringer wird, als die Erschließungskosten des Projekts sinken. Für eine sinnvolle Planung solcher Projekte ist es notwendig, frühzeitig verbindlich prüfen zu können, ob ein Zugang zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist.

Durch diesen Zusammenhang kommt dem in dem Konsultationsentwurf vorgesehenen Planungsmechanismus eine besondere Bedeutung zu. Dieser muss für alle Beteiligten chancengleich ausgestaltet sein. Als vitroconnect GmbH stellen wir uns dem „First-Mover-Prinzip“, sofern dieses für alle zu gleichen Bedingungen angewendet wird.

Nach unserem Verständnis genügt der in dem Konsultationsentwurf angelegte Planungsmechanismus dieser Anforderung gerade nicht, denn er ermöglicht der Antragstellerin eine Planung bzw. das konsequenzfreie Vorgeben einer Planung, wie es den Nachfragern nicht möglich ist. Wir verweisen insbesondere zu diesem Sachverhalt und zu den Möglichkeiten einer Lösung dieser Problematik auf den Schriftsatz des BREKO vom 10.05.2013.

Der Konsultationsentwurf sieht eine nachträgliche Kündigungsmöglichkeit der Antragstellerin unter bestimmten Bedingungen vor (hier als „75%-Gebiete“ bezeichnet). [REDACTED]

[REDACTED]. Ein nachträgliche Kündigungsmöglichkeit der Antragstellerin macht eine Erschließung dieser Gebiete durch Nachfrager von vornherein unattraktiv. Die „75%-Gebiete“ würden somit faktisch für die Antragstellerin reserviert. Aus Sicht der vitroconnect GmbH gibt es keinen technischen Grund, warum die Antragstellerin in diesen Regionen selbst an einem bestimmten KVz Vectoring-Technologie zum Einsatz bringen muß, anstatt einen geeigneten Bitstrom von einem anderen Netzbetreiber zu beziehen, sofern dieser an diesem KVz Vectoring einsetzt.

Der Konsultationsentwurf sieht ein Bitstrom-Angebot der Antragstellerin an den gekündigten Nachfrager vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein entsprechendes Bitstrom-Angebot des Nachfragers an die Antragstellerin nicht ausreichen sollte, um eine Kündigung abzuwehren.

Darüber hinaus ist die Definition der „75%-Gebiete“ unscharf, denn die entsprechende Prüfung des Kriteriums, ob tatsächlich alternative Infrastrukturen in dem entsprechenden Maße verfügbar sind, sind faktisch nur dem Betreiber dieser alternativen Infrastrukturen möglich. Hier besteht die Gefahr, dass aufgrund von Fehleinschätzungen entsprechende Projekte zur VDSL-Erschließung nicht umgesetzt werden.

Im Übrigen verweisen wir darauf, dass insbesondere in diesem Verfahren den Verbänden eine besondere Rolle zu kommt. Gegenstand des Verfahrens ist eine wesentliche Einschränkung der Entbündelungsverpflichtung. Gleichzeitig betrifft das Verfahren eine große Zahl von zumeist kleinen und mittleren Netzbetreibern in wesentlichem Maße. Im Gegensatz zu großen Netzbetreibern, ermöglicht es den kleinen und mittleren Netzbetreibern nur der Zusammenschluss in den Verbänden, ihre Interessen der Wichtigkeit und der Komplexität des Sachverhalts angemessen in diesem Verfahren zu vertreten.

Die Kammer äußerte in der öffentlichen Anhörung vom 24.04.2013 den Eindruck, dass die Verbände teilweise losgelöst von ihren Mitgliedsunternehmen argumentieren würden. Als vitroconnect GmbH sind wir Mitglied des BREKO und widersprechen diesem Eindruck. Wir verweisen ausdrücklich auf den Schriftsatz des BREKO vom 10.05.2013, den wir uns vollumfänglich zu Eigen machen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Steffen Müller
vitroconnect GmbH



Michael Lakenbrink
vitroconnect GmbH